



HVBG

HVBG-Info 08/1985 vom 11.04.1985, S. 0044 - 0047, DOK 401.8/017-BSG

**Erhebung der Verjährungseinrede gemäß § 29 Abs. 3 RVO a.F. -
BSG-Urteil vom 23.03.1977 - 4 RJ 143/76**

Erhebung der Verjährungseinrede gemäß § 29 Abs. 3 RVO a.F.
(ab 01.01.1976 abgelöst durch § 45 SGB I);
hier: BSG-Urteil vom 23.03.1977 - 4 RJ 143/76 -
Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf das BSG-Urteil vom 23.03.1977
- 4 RJ 143/76 - hin. Dort ist folgendes entschieden worden:

Orientierungssatz:

Erhebung der Verjährungseinrede:

Der Rentenversicherungsträger ist im Rahmen seiner
Betreuungspflicht gegenüber dem Versicherten nicht gehalten, das
ärztliche Nachuntersuchungsgutachten daraufhin zu prüfen, ob
zuschußberechtigte Kinder vorhanden sind. Er braucht dieses
Gutachten nur insoweit auszuwerten, als es die gesundheitliche
Leistungsfähigkeit der Versicherten betrifft.

Die Massenverwaltung der Rentenversicherung verlangt die
Beschränkung und Konzentration der Sachbearbeitung bei der
Aktendurchsicht auf die jeweils zu treffende Entscheidung und die
dafür rechtserheblichen besonderen Umstände.